

Vorlage Nr. 19/232-L
für die Sitzung der Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen
am 26. Oktober 2016

Änderung der Kostenverordnung der Verwaltung Wirtschaft und Häfen

A. Problem

Die das Gewerberecht betreffenden Gebührentatbestände der Kostenverordnung Wirtschaft und Häfen wurden letztmalig im Jahr 2012 an die Kostenentwicklung angepasst. Es sind zwischenzeitlich mehrfach Tariferhöhungen in Kraft getreten, und zwar 2013 um 2,65 %, 2014 um 2,95 %, 2015 um 2,1 % und 2016 um 2,3 %. Daneben haben sich einzelne Gebührentatbestände als nicht auskömmlich erwiesen, dies betrifft die Gebührentatbestände Nr. 150.03 und 150.09 des Kostenverzeichnisses über die Entgegennahme von Gewerbeanzeigen und Erteilung der Empfangsbescheinigung sowie über die Erteilung einer Geeignetheitsbestätigung des Aufstellorts von Geldgewinnspielgeräten.

B. Lösung

Die Gebührentatbestände der Nummern 15 und 16 der Kostenverordnung Wirtschaft und Häfen werden um 10 % angehoben, aufgerundet auf volle Eurobeträge. Die nicht auskömmlichen Gebührentatbestände werden entsprechend des Aufwandes angepasst, und zwar unter Zugrundelegung des Gebührentatbestandes Nr. 103.00 des Kostenverzeichnisses der Allgemeinen Kostenverordnung (All-KostV). Dabei ist Art. 13 Abs. 2 Satz 2 der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. EG Nr. L 376, S. 36) – Dienstleistungsrichtlinie (EU-DLR) zu beachten. Danach müssen die vom Antragsteller für die Genehmigung aufgrund des Gebührenrechts des prüfenden Rechtsträgers zu entrichtenden Gebühren vertretbar und zu den Kosten der Genehmigungsverfahren verhältnismäßig sein

und dürfen die Kosten der Verfahren nicht übersteigen. Bei der Bemessung der Gebührenhöhe für Genehmigungen, die unter die EU-DLR fallen, kann deshalb nicht der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen einer Amtshandlung (vgl. § 4 Abs. 2 Bremisches Gebühren- und Beitragsgesetz) berücksichtigt werden. Die EU-DLR hat ein Verbot der Kostenüberschreitung eingeführt. Dies gilt nach Art. 2 Abs. 2 lit. h) und k) EU-DLR nicht für Glücksspiele und für private Sicherheitsdienste.

Der Aufwand für die Entgegennahme von Gewerbeanmeldungen nebst Datenerfassung und Erteilung der Empfangsbestätigung beträgt durchschnittlich 35 Minuten, der bei Gewerbeummeldungen durchschnittlich 20 Minuten, sodass sich bei einem Stundensatz von EUR 53,- nach der AllKostV eine Gebühr von EUR 32,- bzw. 18,- ergibt. Die Gebühr nach der Nr. 150.09 unterfällt nicht der EU-DLR und wird deshalb unter Berücksichtigung des Aufwandes sowie des wirtschaftlichen Werts auf EUR 550,00 angehoben.

Der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen ist mit Zustimmung der staatlichen Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen zur Anpassung der Gebührentatbestände nach § 3 Abs. 1 Bremisches Gebühren- und Beitragsgesetz in Verbindung mit § 3 Kostenverordnung der Verwaltung Wirtschaft und Häfen befugt.

C. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Die Änderung der Kostenvorverordnung führt zu Mehreinnahmen, die jedoch nicht beziffert werden können. Die Gebühren werden gemeinsam mit weiteren Gebühren nach andern Gebührentatbeständen bei einer Haushaltsstelle vereinnahmt.

Die Änderung hat keine personalwirtschaftlichen Auswirkungen.

Nach den hier vorliegenden Erkenntnissen sind überwiegend Männer von dem Verordnungsentwurf betroffen, die überwiegende Anzahl der Gewerbetreibenden sind Männer. Im übrigen sind von den Regelungen Frauen und Männer gleichermaßen tangiert.

D. Negative Mittelstands betroffenheit

Die Prüfung nach dem Mittelstandsförderungsgesetz hat keine qualifizierte (negative) Betroffenheit für kleinste, kleine und mittlere Unternehmen ergeben.

E. Beschluss

Die staatliche Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen stimmt dem Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung für die Verwaltung Wirtschaft und Häfen zu.

Anlagen:

- Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung für die Verwaltung Wirtschaft und Häfen;
- Gegenüberstellung der alten und neuen Kostensätze;

**Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung
der Verwaltung Wirtschaft und Häfen**

Vom

Aufgrund des § 3 Absatz 1 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes vom 16. Juli 1979 (Brem.GBl. S. 279 – 203-b-1), das zuletzt durch Gesetz vom 4. November 2014 (Brem.GBl. S. 457, 547) geändert worden ist, in Verbindung mit § 3 der Kostenverordnung der Verwaltung Wirtschaft und Häfen vom 4. September 2002 (Brem.GBl. S. 511 – 203-c-10), die zuletzt durch die Verordnung vom 4. November 2015 (Brem.GBl. S. 511) geändert worden ist, wird mit Zustimmung der Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen verordnet:

Artikel 1

Die Nummern 15 und 16 der Anlage zu § 1 (Kostenverzeichnis Wirtschaft und Häfen) der Kostenverordnung der Verwaltung Wirtschaft und Häfen vom 4. September 2002 (Brem.GBl. S. 511 – 203-c-10), die zuletzt durch die Verordnung vom 4. November 2015 (Brem.GBl. S. 511) geändert worden ist, erhalten die aus dem Anhang ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bremen, den

Der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen

Nummer	Kostentatbestand	Kostensatz Euro
15	Gewerbewesen (ausgenommen Gaststättenwesen)	
150	Gewerbeordnung (GewO) und Durchführungsvorschriften	
150.00	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen, Bescheinigungen und andere Amtshandlungen in Gewerbeangelegenheiten, für die in diesem Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist	nach Zeit- und Sachaufwand zzgl. Auslagen
	Gewerbeanzeigen (§ 14 GewO)	
150.01	Einfache Einzelauskunft (Name, Tätigkeit, Betriebsstätte) Im automatisierten Verfahren	8,00 gebührenfrei
150.02	Erweiterte Einzelauskunft Im automatisierten Verfahren	16,00 13,00
150.03	Anzeige über den Beginn oder die Verlegung eines Gewerbebetriebes sowie über Veränderungen und die Aufgabe des Gewerbe einschließlich des Empfangs der Anzeigebescheinigung (§ 14 Absatz 1 i.V.m. § 15 Absatz 1 GewO) Gewerbeanmeldung Gewerbeummeldung Gewerbeabmeldung	32,00 18,00 gebührenfrei
150.04	Beanstandung einer Gewerbeanzeige	18,00
150.05	je Mehr- oder Ersatzausfertigung	9,00
150.06	Nachkontrolle eines Gewerbebetriebes, die durch Beanstandung oder begründete Beschwerde erforderlich wird	59,00 bis 871,00
	Schaustellungen von Personen	
150.07	Erlaubnis nach § 33a GewO	146,00
	Spielgeräte und Spiele mit Gewinnmöglichkeiten	
150.08	Erlaubnis zum Aufstellen technischer Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit nach § 33c Absatz 1 GewO	332,00 bis 1 897,00
150.09	Bestätigung der Geeignetheit eines Aufstellungsortes für Spielgeräte nach § 33c Absatz 3 GewO	550,00
150.10	Erlaubnis zum Veranstellen eines anderen Spieles mit Gewinnmöglichkeiten nach § 33d GewO	332,00 bis 1 897,00

Nummer	Kostentatbestand	Kostensatz Euro
150.11	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens	477,00 bis 8 866,00
Pfandleihgewerbe		
150.12	Erlaubnis zum Betrieb des Pfandleih- oder Pfandleihvermittlungsgewerbes nach § 34 GewO	192,00
Bewachungsgewerbe		
150.13	Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungsgewerbes nach § 34a GewO	435,00 bis 1 920,00
150.14	Meldung je Wachperson gemäß § 9 Absatz 3 Bewachungsverordnung (BewachV)	53,00
150.15	Überprüfung einer gemeldeten Wachperson aus besonderem Anlass	59,00 bis 408,00
150.16	Abmeldung je Wachperson nachgemäß § 9 Absatz 3 BewachV	8,00
150.17	Abmeldung je Wachperson nach § 9 Absatz 3 BewachV nach behördlichem Hinweis	48,00
150.18	Untersagung der Beschäftigung einer Wachperson nach § 34a Absatz 4 GewO	94,00 bis 581,00
Versteigerergewerbe		
150.19	Versteigerererlaubnis nach § 34 b GewO	128,00
Maklergewerbe		
150.20	Erlaubnis nach § 34 c Absatz 1 GewO	294,00 bis 1 001,00
Finanzanlagenvermittlergewerbe		
150.21	Erlaubnis zum Betrieb des Finanzanlagevermittlergewerbes nach § 34f Absatz 1 GewO	294,00 bis 1 001,00
150.22	Untersagung der Beschäftigung von Beratungs- und Vermittlungspersonal nach § 34f Absatz 6 GewO	94,00 bis 581,00
150.23	Erlaubnis zum Betrieb des Finanzanlagenvermittlergewerbes nach § 157 Absatz 2 GewO	165,00

Nummer	Kostentatbestand	Kostensatz Euro
Gewerbeuntersagung		
150.24	Untersagung eines Gewerbes wegen Unzuverlässigkeit oder aus anderen Gründen nach § 35 GewO Auf die Festsetzung der Gebühr kann bei offenkundiger Vermögenslosigkeit zum Zeitpunkt der Verwaltungsentscheidung verzichtet werden.	250,00 bis 4 740,00
150.25	Gestattung der Wiederaufnahme eines untersagten Gewerbebetriebes	424,00
Überwachungsbedürftiges Gewerbe		
150.26	Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 38 Absatz 1 Satz 1 GewO	59,00 bis 929,00
150.27	Auskunftsanforderung nach § 38 Absatz 1 Satz 3 GewO (zusätzlich zu den Kosten für das Führungszeugnis oder/und die Gewerbezentralregisterauskunft)	41,00
Erlöschen von Erlaubnissen		
150.28	Fristverlängerungen nach § 49 Absatz 3 GewO	18,00
Reisegewerbe		
150.29	Erteilung einer Reisegewerbekarte nach § 55 GewO	128,00
150.30	Erteilung einer Zweitschrift oder Ersatzausfertigung einer Reisegewerbekarte	37,00
150.31	Änderung oder Ergänzung der Reisegewerbekarte	17,00
150.32	Untersagung des Reisegewerbes nach § 59 GewO Auf die Festsetzung der Gebühr kann bei offenkundiger Vermögenslosigkeit zum Zeitpunkt der Verwaltungsentscheidung verzichtet werden.	86,00 bis 238,00
150.33	Untersagung eines Wanderlagers nach § 56a GewO	128,00
150.34	Ausstellung oder Verlängerung der Geltungsdauer einer Gewerbelegitimationskarte nach § 55b Absatz 2 GewO)	128,00
150.35	Änderung oder Ergänzung der Gewerbelegitimationskarte	18,00
150.36	Erlaubnis nach § 60 a GewO für die Veranstaltung von Glücksspielen auf Jahrmärkten und ähnlichen Veranstaltungen	128,00 bis 429,00
150.37	Festsetzung von Veranstaltungen nach § 69 Absatz 1 GewO	61,00 bis 1 207,00

Nummer	Kostentatbestand	Kostensatz Euro
150.38	Rücknahme und Widerruf von Gewerbeerlaubnissen nach den Vorschriften des Allgemeinen Verwaltungsrechts Auf die Festsetzung der Gebühr kann bei offenkundiger Vermögenslosigkeit zum Zeitpunkt der Verwaltungsentscheidung verzichtet werden.	245,00 bis 4 740,00
151	Bremisches Spielhallengesetz (BremSpielhG)	
151.01	Erlaubnis zum Betrieb eines Spielhallengewerbes Für Auflagen und Bedingungen bei Erteilung der Erlaubnis ist die Nummer 151.02 anzuwenden. Für die Rücknahme und den Widerruf ist die Nr. 150.38 anzuwenden.	477,00 bis 8 866,00
151.02	Anordnung und Auflage nach § 2 Absatz 3 BremSpielhG	95,00 bis 1 210,00
151.03	Fristverlängerung nach § 2 Absatz 5 Satz 2 BremSpielhG	18,00 bis 71,00
151.04	Nachkontrolle eines Spielhallenbetriebs nach § 7 BremSpielhG, die durch Beanstandung oder begründete Beschwerde erforderlich wird	59,00 bis 871,00
151.05	Anordnung nach § 9 Absatz 1 BremSpielhG	95,00 bis 1 210,00
152	Gewerberechtliche Nebengesetze	
152.00	Untersagung der Betriebsfortsetzung nach § 16 Absatz 3 der Handwerksordnung	128,00 bis 2 438,00
16	Gaststättenwesen	
160	Amtshandlungen nach dem Bremischen Gaststättengesetz (BremGastG) und der Bremischen Gaststättenverordnung (BremGastV)	
160.00	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen, Bescheinigungen und andere Amtshandlungen in Gaststättenangelegenheiten, für die in diesem Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist	nach Zeit- und Sachaufwand zzgl. Auslagen
160.01	Erlaubnis zum Betrieb eines Gaststättengewerbes Für Auflagen und Bedingungen bei Erteilung der Erlaubnis ist die Nummer 160.04 anzuwenden; Für die Rücknahme und den Widerruf ist die Nummer 150.38 anzuwenden.	128,00

Nummer	Kostentatbestand	Kostensatz Euro
160.02	Vorübergehende Erlaubnis zum Betrieb eines Gaststättengewerbes nach § 2 Absatz 3 BremGastG	53,00
160.03	Fristverlängerung nach § 2 Absatz 5 BremGastG	18,00
160.04	Anordnungen und Auflagen nach Erteilung der Erlaubnis nach § 2 Absatz 2 BremGastG und Anordnungen bei erlaubnisfreien Gaststättenbetrieben nach § 2 Absatz 6 BremGastG	nach Zeit- und Sachaufwand zzgl. Auslagen
160.05	Beschäftigungsverbot nach § 5 BremGastG	424,00
160.06	Nachkontrolle eines Gaststättenbetriebs nach § 7 BremGastG, die durch Beanstandung oder begründete Beschwerde erforderlich wird	59,00 bis 871,00
160.07	Sperrzeitverkürzung oder Sperrzeitaufhebung (§ 4 BremGastV) im Einzelfall	18,00
	für einen Kalendermonat, bis zu einem Jahr	128,00
160.08	Ausnahmen von der Sperrzeit nach § 4 BremGastV durch Allgemeinverfügung	gebührenfrei
160.09	Anzeigepflicht nach § 5 Absatz 1 BremGastV	128,00
160.10	Meldung je Wachperson gemäß § 5 Absatz 2 BremGastV	53,00
160.11	Überprüfung einer gemeldeten Wachperson aus besonderem Anlass	59,00 bis 581,00
160.12	Abmeldung je Wachperson gemäß § 5 Absatz 2 BremGastV	8,00
160.13	Abmeldung je Wachperson gemäß § 5 Absatz 2 BremGastV nach behördlichem Hinweis	48,00
160.14	Auskunftsanforderung gemäß § 5 Absatz 3 BremGastV (zusätzlich zu den Kosten für das Führungszeugnis)	36,00
165.00	Nachkontrolle eines Gewerbebetriebes, die durch Beanstandung oder begründete Beschwerde erforderlich wird	55,00 bis 605,00

Gegenüberstellung der alten und neuen Kostensätze

Nummer	Kostentatbestand	ALT Kostensatz Euro	NEU Kostensatz Euro
15	Gewerbewesen (ausgenommen Gaststättenwesen)		
150	Gewerbeordnung (GewO) und Durchführungsvorschriften		
150.00	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen, Bescheinigungen und andere Amtshandlungen in Gewerbeangelegenheiten, für die in diesem Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist	nach Zeit- und Sachaufwand zzgl. Auslagen	nach Zeit- und Sachaufwand zzgl. Auslagen
	Gewerbeanzeigen (§ 14 GewO)		
150.01	Einfache Einzelauskunft (Name, Tätigkeit, Betriebsstätte)	7,00	8,00
	Im automatisierten Verfahren	gebührenfrei	gebührenfrei
150.02	Erweiterte Einzelauskunft	14,00	16,00
	Im automatisierten Verfahren	11,00	13,00
150.03	Anzeige über den Beginn oder die Verlegung eines Gewerbebetriebes sowie über Veränderungen und die Aufgabe des Gewerbe einschließlich des Empfangs der Anzeigebescheinigung (§ 14 Absatz 1 i.V.m. § 15 Absatz 1 GewO)		
	Gewerbeanmeldung	16,00	32,00
	Gewerbeummeldung	8,00	18,00
	Gewerbeabmeldung	gebührenfrei	gebührenfrei
150.04	Beanstandung einer Gewerbeanzeige	16,00	18,00
150.05	je Mehr- oder Ersatzausfertigung	8,00	9,00
150.06	Nachkontrolle eines Gewerbebetriebes, die durch Beanstandung oder begründete Beschwerde erforderlich wird	53,00 bis 791,00	59,00 bis 871,00
	Schaustellungen von Personen		
150.07	Erlaubnis nach § 33a GewO	132,00	146,00
	Spielgeräte und Spiele mit Gewinnmöglichkeiten		
150.08	Erlaubnis zum Aufstellen technischer Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit nach § 33c Absatz 1 GewO	301,00 bis 1.724,00	332,00 bis 1.897,00
150.09	Bestätigung der Geeignetheit eines Aufstellungsortes für Spielgeräte nach § 33c Absatz 3 GewO	385,00	550,00
150.10	Erlaubnis zum Veranstellen eines anderen Spieles mit Gewinnmöglichkeiten nach § 33d GewO	301,00 bis 1.724,00	332,00 bis 1.897,00

Gegenüberstellung der alten und neuen Kostensätze

Nummer	Kostentatbestand	ALT Kostensatz Euro	NEU Kostensatz Euro
150.11	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens	433,00 bis 8.060,00	477,00 bis 8.866,00
	Pfandleihgewerbe		
150.12	Erlaubnis zum Betrieb des Pfandleih- oder Pfandleihvermittlungsgewerbes nach § 34 GewO	174,00	192,00
	Bewachungsgewerbe		
150.13	Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungsgewerbes nach § 34a GewO	395,00 bis 1.745,00	435,00 bis 1.920,00
150.14	Meldung je Wachperson gemäß § 9 Absatz 3 Bewachungsverordnung (BewachV)	48,00	53,00
150.15	Überprüfung einer gemeldeten Wachperson aus besonderem Anlass	53,00 bis 370,00	59,00 bis 408,00
150.16	Abmeldung je Wachperson nachgemäß § 9 Absatz 3 BewachV	7,00	8,00
150.17	Abmeldung je Wachperson nach § 9 Absatz 3 BewachV nach behördlichem Hinweis	43,00	48,00
150.18	Untersagung der Beschäftigung einer Wachperson nach § 34a Absatz 4 GewO	85,00 bis 528,00	94,00 bis 581,00
	Versteigerergewerbe		
150.19	Versteigerererlaubnis nach § 34 b GewO	116,00	128,00
	Maklergewerbe		
150.20	Erlaubnis nach § 34 c Absatz 1 GewO	267,00 bis 910,00	294,00 bis 1.001,00
	Finanzanlagenvermittlergewerbe		
150.21	Erlaubnis zum Betrieb des Finanzanlagevermittlergewerbes nach § 34f Absatz 1 GewO	267,00 bis 910,00	294,00 bis 1.001,00
150.22	Untersagung der Beschäftigung von Beratungs- und Vermittlungspersonal nach § 34f Absatz 6 GewO	85,00 bis 528,00	94,00 bis 581,00
150.23	Erlaubnis zum Betrieb des Finanzanlagenvermittlergewerbes nach § 157 Absatz 2 GewO	150,00	165,00
	Gewerbeuntersagung		
150.24	Untersagung eines Gewerbes wegen Unzuverlässigkeit oder aus anderen Gründen nach § 35 GewO Auf die Festsetzung der Gebühr kann bei offenkundiger Vermögenslosigkeit zum Zeitpunkt der Verwaltungsentscheidung verzichtet werden.	227,00 bis 4 309,00	250,00 bis 4.740,00
150.25	Gestattung der Wiederaufnahme eines untersagten Gewerbebetriebes	385,00	424,00

Gegenüberstellung der alten und neuen Kostensätze

Nummer	Kostentatbestand	ALT Kostensatz Euro	NEU Kostensatz Euro
Überwachungsbedürftiges Gewerbe			
150.26	Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 38 Absatz 1 Satz 1 GewO	53,00 bis 844,00	59,00 bis 929,00
150.27	Auskunftsanforderung nach § 38 Absatz 1 Satz 3 GewO (zusätzlich zu den Kosten für das Führungszeugnis oder/und die Gewerbezentralregisterauskunft)	37,00	41,00
Erlöschen von Erlaubnissen			
150.28	Fristverlängerungen nach § 49 Absatz 3 GewO	16,00	18,00
Reisegewerbe			
150.29	Erteilung einer Reisegewerbekarte nach § 55 GewO	116,00	128,00
150.30	Erteilung einer Zweitschrift oder Ersatzausfertigung einer Reisegewerbekarte	33,00	37,00
150.31	Änderung oder Ergänzung der Reisegewerbekarte	15,00	17,00
150.32	Untersagung des Reisegewerbes nach § 59 GewO Auf die Festsetzung der Gebühr kann bei offenkundiger Vermögenslosigkeit zum Zeitpunkt der Verwaltungsentscheidung verzichtet werden.	78,00 bis 216,00	86,00 bis 238,00
150.33	Untersagung eines Wanderlagers nach § 56a GewO	116,00	128,00
150.34	Ausstellung oder Verlängerung der Geltungsdauer einer Gewerbelegitimationskarte nach § 55b Absatz 2 GewO)	116,00	128,00
150.35	Änderung oder Ergänzung der Gewerbelegitimationskarte	16,00	18,00
150.36	Erlaubnis nach § 60 a GewO für die Veranstaltung von Glücksspielen auf Jahrmärkten und ähnlichen Veranstaltungen	116,00 bis 390,00	128,00 bis 429,00
150.37	Festsetzung von Veranstaltungen nach § 69 Absatz 1 GewO	55,00 bis 1.097,00	61,00 bis 1.207,00
150.38	Rücknahme und Widerruf von Gewerbeerlaubnissen nach den Vorschriften des Allgemeinen Verwaltungsrechts Auf die Festsetzung der Gebühr kann bei offenkundiger Vermögenslosigkeit zum Zeitpunkt der Verwaltungsentscheidung verzichtet werden.	222,00 bis 4.309,00	245,00 bis 4.740,00
151	Bremisches Spielhallengesetz (BremSpielhG)		

Gegenüberstellung der alten und neuen Kostensätze

Nummer	Kostentatbestand	ALT Kostensatz Euro	NEU Kostensatz Euro
151.01	Erlaubnis zum Betrieb eines Spielhallengewerbes Für Auflagen und Bedingungen bei Erteilung der Erlaubnis ist die Nummer 151.02 anzuwenden. Für die Rücknahme und den Widerruf ist die Nr. 150.38 anzuwenden.	433,00 bis 8.060,00	477,00 bis 8.866,00
151.02	Anordnung und Auflage nach § 2 Absatz 3 Brem-SpielhG	86,00 bis 1.100,00	95,00 bis 1.210,00
151.03	Fristverlängerung nach § 2 Absatz 5 Satz 2 Brem-SpielhG	16,00 bis 64,00	18,00 bis 71,00
151.04	Nachkontrolle eines Spielhallenbetriebs nach § 7 BremSpielhG, die durch Beanstandung oder begründete Beschwerde erforderlich wird	53,00 bis 791,00	59,00 bis 871,00
151.05	Anordnung nach § 9 Absatz 1 BremSpielhG	86,00 bis 1.100,00	95,00 bis 1.210,00
152	Gewerberechtliche Nebengesetze		
152.00	Untersagung der Betriebsfortsetzung nach § 16 Absatz 3 der Handwerksordnung	116,00 bis 2.216,00	128,00 bis 2.438,00
16	Gaststättenwesen		
160	Amtshandlungen nach dem Bremischen Gaststättengesetz (BremGastG) und der Bremischen Gaststättenverordnung (BremGastV)		
160.00	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen, Bescheinigungen und andere Amtshandlungen in Gaststättenangelegenheiten, für die in diesem Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist	nach Zeit- und Sachauf- wand zzgl. Auslagen	nach Zeit- und Sachauf- wand zzgl. Auslagen
160.01	Erlaubnis zum Betrieb eines Gaststättengewerbes Für Auflagen und Bedingungen bei Erteilung der Erlaubnis ist die Nummer 160.04 anzuwenden; Für die Rücknahme und den Widerruf ist die Nummer 150.38 anzuwenden.	116,00	128,00
160.02	Vorübergehende Erlaubnis zum Betrieb eines Gaststättengewerbes nach § 2 Absatz 3 BremGastG	48,00	53,00
160.03	Fristverlängerung nach § 2 Absatz 5 BremGastG	16,00	18,00
160.04	Anordnungen und Auflagen nach Erteilung der Erlaubnis nach § 2 Absatz 2 BremGastG und Anordnungen bei erlaubnisfreien Gaststättenbetrieben nach § 2 Absatz 6 BremGastG	nach Zeit- und Sachauf- wand zzgl. Auslagen	nach Zeit- und Sachauf- wand zzgl. Auslagen
160.05	Beschäftigungsverbot nach § 5 BremGastG	385,00	424,00

Gegenüberstellung der alten und neuen Kostensätze

Nummer	Kostentatbestand	ALT Kostensatz Euro	NEU Kostensatz Euro
160.06	Nachkontrolle eines Gaststättenbetriebs nach § 7 BremGastG, die durch Beanstandung oder begründete Beschwerde erforderlich wird	53,00 bis 791,00	59,00 bis 871,00
160.07	Sperrzeitverkürzung oder Sperrzeitaufhebung (§ 4 BremGastV) im Einzelfall für einen Kalendermonat, bis zu einem Jahr	16,00 116,00	18,00 128,00
160.08	Ausnahmen von der Sperrzeit nach § 4 BremGastV durch Allgemeinverfügung	gebührenfrei	gebührenfrei
160.09	Anzeigepflicht nach § 5 Absatz 1 BremGastV	116,00	128,00
160.10	Meldung je Wachperson gemäß § 5 Absatz 2 BremGastV	48,00	53,00
160.11	Überprüfung einer gemeldeten Wachperson aus besonderem Anlass	53,00 bis 528,00	59,00 bis 581,00
160.12	Abmeldung je Wachperson gemäß § 5 Absatz 2 BremGastV	7,00	8,00
160.13	Abmeldung je Wachperson gemäß § 5 Absatz 2 BremGastV nach behördlichem Hinweis	43,00	48,00
160.14	Auskunftsanforderung gemäß § 5 Absatz 3 BremGastV (zusätzlich zu den Kosten für das Führungszeugnis)	32,00	36,00
165.00	Nachkontrolle eines Gewerbebetriebes, die durch Beanstandung oder begründete Beschwerde erforderlich wird	50,00 bis 550,00	55,00 bis 605,00